

## **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Crawinkel**

Aufgrund der §§ 2, 19, 20 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Neubekanntmachung vom 27.04.1998 (GVBl. Nr. 5 S. 13) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 10.11.1995 (GVBl. S. 342) zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12. 2000 (GVBl. Nr. 13 S. 418) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Crawinkel folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld und Sachwerte:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

### **§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

### **§ 3 Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

### **§ 4 Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt
- |    |                                                                             |         |
|----|-----------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit                                          |         |
|    | in Gaststätten                                                              | 37,50 € |
|    | in Spielhallen                                                              | 25,00 € |
|    | je Kalendermonat und Gerät,                                                 |         |
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3 |         |
|    | in Gaststätten                                                              | 20,00 € |
|    | in Spielhallen                                                              | 40,00 € |
|    | je Kalendermonat und Gerät                                                  |         |

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden  
oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung  
des Krieges zum Gegenstand haben 200,00 €  
je Kalendermonat und Gerät

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

## **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorge-schriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse auf das Gemeinde-konto zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

## **§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Beauftragte der Stadtverwaltung Ohrdruf sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

## **§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 10**  
**Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 01.01.2002 in Kraft. Die Satzung vom 31.08.1998 wird gleichzeitig aufgehoben.

Crawinkel, den 07.12.2001

gez. Schambach  
Bürgermeister

Dienstsiegel